

## Spenden und Zustiftungen an die Kulturland eG

Es gibt drei Möglichkeiten, die Kulturland eG mit einer Zuwendung zu unterstützen:

- ☞ Spenden und Zustiftungen für den **Landfreikauf** sind beim Spender steuerlich abzugsfähig.
- ☞ Spenden für den **Aufbau der Genossenschaft** sind steuerlich nicht abzugsfähig, haben jedoch eine hohe Multiplikatorwirkung.
- ☞ Eine **Kapitaleinlage** als Mitglied der Genossenschaft wirkt genauso, hat jedoch aus Sicht der Genossenschaft den zusätzlichen Vorteil der steuerfreien Einlage.

### *Spenden und Zustiftungen für den Landfreikauf*

Für Zuwendungen zum Landfreikauf kooperieren wir mit der Schweisfurth-Stiftung in München, mit der wir im Juni 2016 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet haben. Die Stiftung nimmt Spenden entgegen und erwirbt damit Genossenschaftsanteile an der Kulturland eG, die nicht mehr gekündigt werden. Das damit erworbene Land ist daher dauerhaft gesichert. Um den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Stiftung zu verringern, haben wir verabredet, dass Kleinspenden aus Spendenaktionen gebündelt eingezahlt werden.

Das Spendenkonto:

Schweisfurth-Stiftung  
GLS-Bank eG  
IBAN DE65 4306 0967 8200 8080 00  
Verwendungszweck: Spende – Sondervermögen Kulturland eG  
*oder:* Zustiftung – Sondervermögen Kulturland eG  
*ggf:* zur Unterstützung Hof XY

Ob Spende oder Zustiftung richtet sich nach der gewünschten steuerlichen Bescheinigung. In der Regel geht es um Spenden, Zustiftungen kommen nur bei großen Beträgen in Betracht. In der Zuwendung können Sie auch den unterstützten Hof angeben.

Für Spenden bis 200 € genügt der Einzahlungsbeleg. Bei höheren Beträgen stellt die Stiftung unaufgefordert eine Spendenbescheinigung aus. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Adresse auf dem Überweisungsträger an oder teilen uns die Daten mit.

Die Schweisfurth-Stiftung nimmt auch bereits gezeichnete Genossenschaftsanteile als Spende an und stellt hierfür Spendenbescheinigungen aus. Hierzu müssen Sie eine Übertragungserklärung ausfüllen, die wir Ihnen gerne zusenden.



### *Spenden zum Aufbau der Genossenschaft*

Der Aufbau der Genossenschaft kann mit einer Direktspende an die Kulturland eG unterstützt werden. Da die Kulturland eG im steuerlichen Sinne nicht gemeinnützig ist, gibt es hierfür keine Spendenbescheinigung.

Direktspenden ergänzen jedoch die aus Eintrittsgeldern und Pacht zur Verfügung stehenden Mittel für unsere Grundstruktur. Solche Spenden können wir für Büro-, Reise-, Geschäftsführungs- und Prüfungskosten einsetzen. Damit führen wir Informationsveranstaltungen durch, organisieren Landkaufprojekte und werben neue Mitglieder ein. Direktspenden haben daher eine starke Multiplikatorwirkung.

Bei vielen gemeinnützigen Organisationen werden etwa 10% der eingehenden Spenden auf Verwaltungstätigkeiten verwendet. Die Kulturland eG setzt dagegen 100% der eingehenden eG-Anteile in den Landkauf ein, die Verwaltung wird mit lediglich 5% Eintrittsgeld sowie den später fließenden Pachten finanziert. (Nach genügend Landkäufen werden die jährlichen Pachteinahmen die Grundstruktur tragen können.)

Wenn Sie daher den Aufbau der Genossenschaft unterstützen wollen, überweisen Sie Ihre Spende auf folgendes Konto:

Kulturland eG  
GLS-Bank Bochum  
IBAN DE91 4306 0967 2047 4713 00  
Verwendungszweck „Spende Aufbauarbeit“

### *Kapitaleinlage als Mitglied*

Spenden von Nichtmitgliedern muss die Genossenschaft im Prinzip als Einnahmen versteuern.

Für kleinere Beträge ist dies unproblematisch, da wir die Spenden mit anderweitigen Ausgaben saldieren können. Für größere Beträge ist es allerdings vorteilhafter, die Mittel im Rahmen einer eG-Mitgliedschaft in die „eigene“ Genossenschaft einzulegen. Über eine solche Kapitaleinlage kann die Genossenschaft steuerfrei und nach eigenem Ermessen verfügen, sie wirkt daher genauso wie eine Spende für den Aufbau der Genossenschaft.

Für eine Kapitaleinlage verwenden Sie ebenfalls das oben angegebene Konto:

Kulturland eG  
GLS-Bank Bochum  
IBAN DE91 4306 0967 2047 4713 00  
Verwendungszweck „Kapitalzuwendung“

### *Testamentarische Verfügung*

Sie können Ihre Anteile, Ihr Mitgliederdarlehen oder ein freies Kapital auch über eine testamentarische Verfügung von Todes wegen der Genossenschaft zuwenden. Auch hier sind die oben beschriebenen Wege möglich. Gerne geben wir Ihnen hierzu auf Anfrage nähere Auskünfte.

Herzlichen Dank!